

2848

## Antrag

der Fraktion Die Linke

### **Bundratsinitiative zur Einführung eines Mindestprüfungsintervalls für Steuerprüfungen bei Steuerpflichtigen mit besonderen Einkünften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative zu ergreifen, die eine Änderung der Abgabenordnung mit dem Ziel der Einführung eines Mindestprüfungsintervalls für Steuerpflichtige mit besonderen Einkünften zum Gegenstand hat. Als angemessen gilt dafür ein Intervall von drei Jahren.

#### ***Begründung:***

Bereits 2006 kritisierte der Bundesrechnungshof in seinem Jahresbericht, dass die Prüfquote bei Steuerpflichtigen mit besonderen Einkünften nur 15 Prozent betrug. Seitdem hat sich die Prüfquote sogar weiter reduziert und lag 2022 bei nur noch 5,7 Prozent. Dabei waren im Schnitt der vergangenen zehn Jahre bei 75 Prozent aller Steuerprüffälle in diesem Personenkreis Nachzahlungen fällig. Im Sinne der Steuergerechtigkeit müssen die Außenprüfungen deutlich häufiger erfolgen. Alleine in Berlin betrugen die Mehreinnahmen durch Nachforderungen im Zuge von Außenprüfungen von 2021 bis 2025 knapp 17 Millionen Euro oder ca. 50.000 Euro pro Außenprüfung (AGH-Drs.: 19/10770, 19/14428, 19/21437 und 19/24802).

Die Zahl der bundesweiten Prüfungen bei Steuerpflichtigen mit besonderen Einkommen ist seit 2006, zudem auch durch die Einführung der Abgeltungssteuer, rückläufig. Laut einem Bericht des Bundesfinanzministeriums wurden im Jahr 2010 noch 1.838 Prüfungen bei den vorbezeichneten Steuerpflichtigen abgeschlossen. Dies führte insgesamt zu Mehrsteuer- und Zinseinnahmen von 404 Millionen Euro. 2023 wurden hingegen nur noch 876 Prüfungen abgeschlossen. Entsprechend verringerten sich die Mehrsteuer- und Zinseinnahmen auf insgesamt 74,8 Millionen Euro. Für die Prüfintervalle bei Steuerpflichtigen mit besonderen

Einkünften gibt es keine bundeseinheitlichen Vorgaben oder auch nur Verabredungen der Bundesländer. Eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen ist somit nicht gewährleistet.

Mit der Neueinteilung der Größenklassen zum 1. Januar 2024 ist auch die (zwingende) Anschlussprüfung der Fälle mit bedeuteten Einkünften weggefallen, da diese nunmehr als Mittel-Betriebe einzuordnen sind. Am 27.04.2026 hat das BMF die Festlegung der Abgrenzungsmerkmale zum 01.01.2027 veröffentlicht. Bei der Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 bleibt die Zuordnung als Mittelbetrieb bestehen, die Grenze der positiven Einkünfte sogar noch angehoben (von 500 T EURO auf 750 T EURO).

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, ein Mindestprüfungsintervall gesetzlich in der Abgabenordnung zu statuieren. Der Bund hat hierfür die Gesetzgebungskompetenz. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Außenprüfung (Betriebsprüfungen) sind Bestandteil des Steuerverwaltungsverfahrens und werden von den Landessteuerverwaltungen maßgeblich durchgeführt. Der Bund hat hierfür gemäß Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Es handelt sich dabei um im Bundesrat zustimmungsbedürftige Gesetzesvorhaben.

Berlin, den 28.04.2026

Helm            Schulze            Zillich  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke